

48. Jahrgang.

Frankfurt, 1. April. Die im Haag umlaufenden Gerüchte, wonach England bei der holländischen Regierung wegen eines Durchmarsches sondiert habe, werden, wie der Korrespondent der „Frankfurter Ztg.“ an maßgebender Stelle erfährt, als unwahr bezeichnet. — Weiter wird gemeldet, daß das Kriegsministerium nur feststeht, die Armee auf die volle Höhe zu bringen, um für alle Fälle gesichert zu sein.

Der Krieg mit Italien.

„Es geht etwas vor.“
Berlin, 31. März. Wie die „Nat.-Ztg.“ der „Neuporfer Staatsztg.“ entnehmen, lehnen viele wehrfähige Italiener nach Amerika zu. Sie sind sämtlich mit italienischen Regierungspässen versehen. Man hat ihnen erklärt, sie könnten ruhig zurückreisen, da man sie nicht benötige. Das Neuporfer Blatt fügt seiner Meldung noch hinzu, daß auch andere Anzeichen darauf hindeuten, es gehe in Italien etwas vor, von dem man sich hier nichts träumen lasse. So haben die italienischen Amerikafahrer, die dabei zum Transport beschlagnahmt waren, ihre Amerikafahrt wieder aufgenommen.

Der Krieg gegen England.

Drohende britische Ministerkrisis.

Haag, 1. April. Der Londoner Korrespondent der „Nieuwe Rotterdamse Courant“ berichtet: Carlson, der gestern nach seiner Genesung in sehr bedeutsamer Weise durch die hauptsächlichsten konservativen Organe begrüßt wurde, hat sofort die Leitung der Bewegung der verheirateten Mannschaften übernommen, die jetzt als die dringendste Gefahr für die Regierung angesehen wird. Es sei daran erinnert, daß in der vorigen Woche der unionistische Kriegsausbruch, der 150 Mitglieder zählt, davor zurückgeschreckt ist, für die wirkliche allgemeine Dienstpflicht einzutreten, ähnlich wie es der liberale Kriegsausbruch gemacht hat, was dem Einfluß Bonar Law's zuzuschreiben ist.

113 Schiffe vom 25. Februar bis zum 8. März versenkt.

bb Lugano, 1. April. Aus Lugano wird gemeldet, daß in der Zeit vom 25. Februar bis zum 1. März nicht weniger als 58 Handelschiffe mit insgesamt 75 000 Tonnen, und vom 1. März bis 8. März 55 Handelschiffe mit insgesamt 78 000 T. versenkt worden sind und seither noch eine ansehnliche Menge weiterer Schiffe folgte.

Der Krieg gegen Rußland.

Verworfenes Ende der russischen Offensive.

Der Petersburger Korrespondent des „Temps“ berichtet darauf vor, daß die Operationen an der russischen Front wahrscheinlich mit Rücksicht auf die Schneeschmelze bald vollständig aufhören oder wenigstens viel von ihrer gegenwärtigen Festigkeit verlieren werden.

100 000 Flüchtlinge in Petersburg.
Bei der Regelung der knapp gewordenen Lebensmittel wurde bei der Zählung der Petersburger Bevölkerung das Vorhandensein von 100 000 Flüchtlingen festgestellt.

Japan lehnt eine weitere Kriegsbeteiligung ab.
bb Wien, 1. April. Die „Allgemeine Zeitung“ meldet aus Kopenhagen: Die Mission des Großfürsten Georg Michaelowitsch in Tokio, um dort die Entsendung japanischer Truppen nach Europa zu

erreichen, hat vollständig Schiffbruch erlitten. Japans offizielle Kreise haben das Ersuchen Rußlands sehr kühl aufgenommen und sich geäußert, daß Japan mit der langen Dauer des Krieges sehr unzufrieden sei und bei Kriegsbeginn es nicht für möglich gehalten habe, daß der Krieg so lange dauern werde. Japan lehne darunter außerordentlich, da der ganze japanische Handel und die Industrie unterbunden seien. Japan würde einen Friedensschluß mit großer Freude begrüßen und denke nicht daran, durch aktive Teilnahme am Kriege diesen zu verlängern.

Die Lage auf dem Balkan.

Der Kampf an der griechisch-mazedonischen Grenze.

Bern, 31. März. „Petit Parisien“ meldet aus Saloniki: Die Deutschen rücken langsam vor, ohne Widerstand der griechischen Truppen zu finden, die sich vor ihnen entziehend den im Namen der griechischen Regierung von Oberst Kallis am 9. Dezember abgegebenen Erklärungen zurückziehen, wonach die Dedungsarmee der griechischen Armee sich vor den Kriegführenden zurückziehen und das Kampffeld offen lassen müssen. Die Bulgaren sollen ebenfalls an mehreren Punkten griechisches Gebiet betreten haben, ohne irgendeinen Widerstand zu begegnen. Gestern dauerte die Kanonade in dem Abschnitt von Matsitowo den ganzen Tag an. („Frankf. Ztg.“)

Deutsche Flugzeugangriffe auf Saloniki.

BB Sofia, 31. März. Der Generalstab teilt mit: Am 27. März bombardierte ein Geschwader von 15 deutschen Flugzeugen den Hafen von Saloniki und das englisch-französische Lager in der Nähe der Stadt. Es wurden 800 Bomben abgeworfen, die großen Schaden anrichteten. Die Flieger beobachteten eine Explosion in einem unmittelbar am Bahnhof gelegenen Depot, sowie eine zweite auf einem feindlichen Schiff. Feindliche Flugzeuge versuchten einen Angriff gegen die deutschen Flugzeuge; der Versuch blieb jedoch ohne Ergebnis. Vier von den englisch-französischen Flugzeugen wurden zur Landung gezwungen, die übrigen mußten den Rückzug antreten.

Aus Stadt und Umgebung.

Küßliche auf den Weltkrieg.

1. April 1915.

Feindliche Flieger im Westen. — Karpathenschlacht im Osten.

In zwar stiller, aber würdiger Weise wurde an diesem Tage Bismarck 100. Geburtstag gefeiert. Während im Westen über dem Bergsagen und Schwarzwald feindliche Flieger sich wagt, ohne indes sonderlichen Schaden anzurichten, wurde im Osten die große Karpathenschlacht gekämpft. Zwar fabelten die russischen Berichte wieder von großen Erfolgen, indes standen solche Berichte in tristem Widerspruch zu den wahren Tatsachen. Diese werden von einem militärischen Kritiker dahin zusammengefaßt, daß man die Karpathenschlacht als das Grab des russischen Heeres bezeichnen könne. Die in dieser Schlacht von den Russen verlorenen Gefangenen werden auf 100 000, die Toten und Verwundeten auf 500 000 Mann veranschlagt, was bei der unerhörten Vergewaltung von Menschennatur, wie solche in Rußland üblich, recht gut möglich erscheint. — Die Oesterreicher machten auf Cetinje einen ziemlich erfolgreichen Fliegerangriff. — Das „Enden“-Landungstorpis hatte auf seinem Marsch durch die Wüste mit einem im englischen Solde stehenden Arabertrupp heftige, bis zum 3. April dauernde Kämpfe zu bestehen.

*(Himmelercheinungen im April.) Die Tageslänge nimmt in diesem Monat von 12 Stunden 55 Minuten bis auf 14 Stunden 49 Minuten zu. Die Auf- und Untergangszeiten der Sonne sind nach mitteleuropäischer Zeit am 1. April 5 Uhr 43 Min. und 6 Uhr 38 Minuten, am 10. d. M. 5 Uhr 23 Minuten und 6 Uhr 53 Minuten, am 20. April 5 Uhr und 7 Uhr 11 Minuten und am 30. d. M. 4 Uhr 39 Minuten und 7 Uhr 28 Minuten. — Den Mond, der als Neumond am 2. nachmittags verschwunden ist, sehen wir in den nächsten Tagen als zunehmende Sichel. Am 10. nachmittags 4 Uhr befindet er sich im ersten Viertel, und am 18. morgens 6 Uhr haben wir Vollmond. Das letzte Viertel erreicht unser Trabant am 24. mitternachts. — Von den Planetenercheinungen ist folgendes mitzuteilen: Der Merkur wird in den letzten Tagen des Monats am nordwestlichen Abendhimmel bis zu einer halben Stunde sichtbar. Die Venus können wir als Abendstern den ganzen Monat hindurch im Nordwesten finden; sie ist etwa 4 Stunden lang zu sehen. Die Sichtbarkeitsdauer des Mars nimmt im Laufe des Monats bis auf 5 1/2 Stunden ab; er geht bereits vor Tagesanbruch unter. Der Jupiter bleibt in diesem Monat unsichtbar. Der Saturn endlich, der zu Anfang des Monats noch 6 1/2 Stunden zu beobachten ist, wird am Ende des Monats nur noch etwa 4 Stunden zu sehen sein.

*(Zum Kriegswahrzeichen.) Für das Kriegswahrzeichen leisteten ferner ein Kreuz oder ein Schild: Freiwillige Sanitätskolonne vom Roten Kreuz, Schwerte, Oberkautzwerkeverein, Schwerte, Familie Rektor Verensmann, Schwerte, Familie A. Overweg, Reichsmarkt, Haus- und Grundbesitzerverein, Schwerte, Familien Walter Verensmann-Greve, Schwerte.

*(Im Silberkranz.) Am gestrigen Tage konnten die Eheleute Ludwig Bollmer und Frau, Walthide geb. Schreier, an der Silberbergstraße, das Fest der silbernen Hochzeit feiern. Wir gratulieren bestens!

*(Hörder Kreisbahnen.) Die der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft gehörigen Hörder Kreisbahnen erzielten im Jahre 1914 ein Gesamtergebnis von 545 959 Mark, das sich 86 410 Mark weniger als im Vorjahre. Der Rückgang in den Einnahmen, der im Vorjahre eingestiegen hatte, machte sich im Geschäftsjahr 1915 zunächst unvermindert geltend und hielt, wenn auch allmählich abnehmend, in der zweiten Hälfte des Jahres noch an, weil es nicht möglich war, die stark eingeschränkten Betriebsleistungen den vorliegenden Verkehrsbedürfnissen entsprechend wieder zu verstärken. Der Einnahmerückgang beträgt rund 14 Prozent. Durch die Anlage einer Unterführung an der Straße Hörde-Brünningshausen an der Kreuzung der Staatsbahn wurde es ermöglicht, die westlichen Linien des Hörder Kreisbahnnetzes in schienenfreie Verbindung mit den übrigen Strecken zu bringen.

*(Freischütz-Konzert.) Auf das morgen nachmittag am Freischütz von Frau Magda Berthel-Malkanz in Verbindung mit ersten Operntruppen veranstaltete Konzert sei auch an dieser Stelle nochmals aufmerksam gemacht. Das reichhaltige Programm verspricht einen sehr genussreichen Nachmittags, jedoch ein Besuch des Konzerts nur empfohlen werden kann.

*(Mütterabend.) Am Dienstag, den 4. April, findet wieder, wie alljährlich, in der Aula der Lehrerschule ein vom Jugendbund veranstalteter „Mütterabend“ statt, zu dem die Mütter der jungen Mädchen, sowie alle, die sich für Jugendpflege interessieren, herzlich eingeladen sind. Da die früheren Mütterabende den Teilnehmern noch in angenehmer Erinnerung sind, dürfte sich auch die

diesjährige Veranstaltung wieder regen Besuches zu erfreuen haben.

*(Gehobte Brennspritzenpreise) werden vom 1. April an für private Selbstverbraucher in Kraft treten, nachdem kürzlich bereits die Preise für motorische und gewerbliche Zwecke erhöht worden sind. Die neuen Preise für Brennspritzen sind pro Hektoliter Raum zu 90 Prozent 50 1/2 Mark, pro Hektoliter Raum zu 95 Prozent 53 1/2 Mark, und pro Liter in Flaschen und Kannen zu 90 Prozent 47 Pfennige, zu 95 Prozent 50 Pfennige. Die Flaschenabfüllungsstellen sind verpflichtet, ihren Brennspritzen mit einem Aufschlag von 5 Prozent zu verkaufen. Während die Preiserhöhungen für motorische Zwecke 27 Pfennig bzw. 27 1/2 Pfennig betragen, belaufen sich die Preiserhöhungen für alle anderen Kategorien auf 10 Pfennig pro Liter.

*(Gefahren der Straße.) Der 54jährige Sohn des Fabrikarbeiters Kersten aus der Bedestrafelam gestern vormittag so unglücklich unter einen die Straße passierenden Milchwagen, daß er außer Hautabstürzungen im Gesicht eine erhebliche Verletzung am linken Knie erlitt.

Gottesdienst-Ordnung für Sonntag, 2. April, 1915.

Evangel.-reform. Gemeinde.

9 Uhr: Vorbereitung. 9 1/2 Uhr: Pastor Terberger, Hl. Abendmahl.

Evangel.-luth. Gemeinde.

9 1/2 Uhr: Pastor Ohlig. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Gemeinde Westhofen.

9 1/2 Uhr: Konfirmation, Pastor Alster. 4 Uhr: Nachfeier.

Kath. Pfarrkirche, Schwerte.

6 1/2 Uhr: Stille Hl. Messe. 7 1/2 Uhr: Abholen der Erstkommunionkinder. 8 Uhr: Hochamt, Feier der Erstkommunion der Kinder. 10 Uhr: Schulmesse. 11 Uhr: Stille Hl. Messe mit Predigt. 2 1/2 Uhr: Dankandacht.

Trichtendorf-Eldersholz.

7 1/2 Uhr: Frühmesse mit Predigt. Hl. Monatskommunion der Frauen und Jungfrauen. 10 Uhr: Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr: Andacht mit Segen für unsere Krieger.

Stadttheater Dortmund.

Sonntag, 2. April, nachmittags 3 1/2—6 1/2 Uhr: „Die seltsame Ezzellens“, Lustspiel in 3 Akten von Rudolf Prescher und Leo Walter Stein. — Abends 7 1/2 bis 10 Uhr: „Der fliegende Holländer“, romantische Oper in 3 Aufzügen von Richard Wagner. Montag, 3. April, abends 11 1/2 Uhr: „Faust“, der Tragödie 1. Teil von Wolfgang von Goethe.

Dienstag, 4. April, abends 7 1/2—10 Uhr: „Mona Lisa“, Oper in 2 Akten von Max von Schillings. Mittwoch, 5. April, abends 8—9 1/2 Uhr: „Todesmännchen“, das Spiel vom Sterben des reichen Mannes, erneut von Hugo von Hoffmannsthal.

Donnerstag, 6. April, abends 7 1/2—10 1/2 Uhr: „So machen's alle“, komische Oper in 2 Aufzügen von W. V. Mozart.

Freitag, 7. April, abends 7 1/2—10 1/2 Uhr: „Die große Paule“, Lustspiel in 4 Akten von Oskar Blumenthal und Max Bernstein.

Sonntag, 8. April, abends 7 1/2—10 1/2 Uhr: „Der Waffenschmied von Worms“, komische Oper mit Ballet in 3 Aufzügen von Albert Lortzing.

Sonntag, 9. April, nachmittags 3 1/2—6 1/2 Uhr: „Seine einzige Frau“, Lustspiel in 3 Akten von Julius Magnusen. — Abends 7 1/2—10 1/2 Uhr: „Polenblut“, Operette in 3 Bildern.

Verantwortlich für die Redaktion: Friedr. Kraas, Druck u. Verlag von Carl Kraas, beide in Schwerte.

Für das Frühjahr

empfehlen:

Sonntags ist unser Kaufhaus von 8 bis 1/2 10 und von 1/2 12 bis 2 Uhr geöffnet.

S. M. S. „Möwe“

in ihren kühnen Heldenfahrten.

Auf Grund der amtlichen Berichte und der Erzählungen Beteiligter dargestellt von Friedrich Frei.

Preis 20 Pfg.

Vorrätig in der

Buchhandlung CARL BRAUS Schwerte (Ruhr) Große Marktstraße 3—5.

Eine Partie

Bandeisen und Sillen

hat abzugeben

Schwerter Zeitung.

Damen-Konfektion, Mädchen-Konfektion, Herren-Konfektion, Knaben-Konfektion, Garnierte Damen-Hüte, Garnierte Kinder-Hüte, Modewaren, Korsetts, Handarbeiten, Handschuhe, Strümpfe, Unterzeuge, Schürzen, Damen-Wäsche, Kinder-Wäsche, Kleiderstoffe, Sammete, Seidenstoffe.

Sehr große Auswahl.

Bekannte Fahrtvergütung bei Einkäufen von 20 Mark an.

Sabe die vor einiger Zeit bekanntgegebenen Preise für Lumpen, Knochen, Strickwolle, Papierabfälle, Alken, Konservendosen, Gummiabfälle etc. nochmals ganz bedeutend erhöht.

Jeder kann viel Geld verdienen, wenn er seine sämtlichen Abfälle zur bestmöglichen Berechnung nur abschickt an

F. Strothotte, Hörde

Wiesenstraße 23/29, Fernruf 321.



Seht bekommen Sie bei nasser Witterung nasse Hühner und schwarze Zimmerböden weil Sie Wasser überfließen lassen. Verwenden Sie Dr. Gentner's Del-Wachs-Ederputz

Nigrin

dieses ist durch Wasser nicht lösbar, das Schmutz bleibt bei Schnee und Regen absolut trocken und auch der tiefschwarze Glanz hält an. Stets prompt lieferbar, ebenso Schuhschleifentrennung und Unterfahrbremsen. Carl Gentner, Chem. Fabrik, Göppingen (Württemberg).

Basse & Uerpmann

Iserlohn

Auskunft über die Kaufmannsschule der Handelskammer zu Hagen i. W. und ihre verschiedenen Abteilungen:

Höhere und mittlere Handelsschule, Handelsschule für Volksschüler u. Schülerinnen wird schriftlich und mündlich erteilt. Sprechstunden: an Werktagen jeden Tag, an Sonntagen von 10—12 Uhr im Schulgebäude, Hochstrasse 80. Schulbeginn 26. April. 893

Dörner, Direktor.

Erle Sagerer Hochhaumnäherei.

Die schönsten Garnituren für Blusen, Kleider und Wäsche sind Hochhaume. Anleitung zur Verarbeitung von Blusen durch Hochhaume gratis. 690

Franz Verwey, Damenschneider, Hagen i. W. Marienstr. 5. Fernr. Nr. 2248

vom
Kraft
ir mo-
n sind.
Helle-
Helle-
d pro-
ent 47
Die
ihren
Prozent
ungen
1/2 Wg.
für alle
iter.
e Sofa
deftrahe
r einen
r außer
he Ver-

der Ter-

ergottes-

4 Uhr:

Abholen
st. Feier
r. Schül-
Predigt.

Monats-
10 Uhr:
Andacht

Uhr: „Die
on Rudolf
bends 7 1/2
“, roman-
Wagner.
kauf“, der
Goethe.

Uhr: „Mona
Schillings.
: „Jeders-
s reichen
mannsthal.

Uhr: „So
hagen von

Uhr: „Die
von Deslar

Uhr: „Der
Oper mit
thling.

Uhr: „Seine
oon Julius
r: „Felen-

Uhr: „Kraas,
in Schwerte

ann
lohn

elskam-
geni. W.

erinnen
rechstun-
gen von
330 80
896
tor.

äherei.

Kleider und
ur Verarbeit-

Sagenl. W.
ajpr. Nr. 2248

Zuckerrüben-Anbau zur Spiritusgewinnung und Sparsamkeit beim Auspflanzen der Kartoffeln.

Veröffentlichungen des preussischen Landwirtschafts-
ministeriums.

Die Besorgnis, daß die Kartoffelbestände für die Zwecke der Saat und der Ernährung in den nächsten Monaten vor der Ernte nicht ausreichen würden, hat sich im vergangenen Jahr glücklicherweise nicht bewahrheitet. Trotz der im ganzen beträchtlichen Ernte sehen wir uns dagegen in diesem Jahre bei den zunehmenden Ansprüchen, die an die Kartoffelvorräte gestellt worden sind, zur äußersten Sparsamkeit genötigt, um auf jeden Fall die zur Ernährung der Bevölkerung erforderliche Quantität sicher zu stellen.

Schon in dem Rundschreiben vom 29. März 1913 ist darauf hingewiesen, daß es sich empfiehlt, Zuckerrüben für Brennereizwecke anzubauen. Im vergangenen Jahre ist das auch in beträchtlichem Umfang geschehen. In diesem Jahre sollten in noch größerem Umfang Zuckerrüben für Brennereizwecke angebaut werden. Schon die Preisverhältnisse weisen darauf hin; Saatkartoffeln sind teuer und schwer zu beschaffen, die Ausaat für Zuckerrüben ist also sehr viel billiger und auch die Befruchtung des Samens macht keinerlei Schwierigkeiten. Hierbei handelt es sich aber um den Anbau solcher Zuckerrüben, die nicht für die Verarbeitung auf Zucker bestimmt sind.

In dem Rundschreiben vom 17. Dezember 1913 gegen Verhütung des Zuckerrübenbaues ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wir zur Vermeidung der zur Volksernährung nötigen Zuckerrüben nicht nur die zu Friedenszeiten übliche Fläche mit Zuckerrüben anbauen müssen, sondern es ist im allgemeinen Interesse liegt, diese Fläche weit als irgend möglich zu vergrößern. Kein Morgen Zuckerrüben darf also der Zuckergewinnung entzogen werden. Aber die Brennereizwecke, die früher keine Zuckerrüben gebaut haben, auch gar keine Rüben zur Zuckergewinnung liefern können, weil Zuckerrüben in reichlicher Lage nicht vorhanden sind, verfügen vielfach über Böden, auf denen die Zuckerrüben gedeihen, und von dieser Möglichkeit sollte in diesem Jahre die Schonung der Kartoffelbestände im weitesten Umfang Gebrauch gemacht werden.

Auch bei der Ausaat der Kartoffeln wird möglichst sparsam verfahren werden müssen. Da die diesjährigen Kartoffeln ungewöhnlich groß sind, darf man sich die Mühe des Zerschneidens nicht verschaffen lassen. Das man mit zerschneidenden Knollen volle Erträge erzielen kann, ist jedem Landwirt bekannt. Aber die Arbeit ist in der dringenden Befristungszeit ungleichmäßig, und wenn die vorhandene Saat ausreicht, vermeidet man gern diese Mehrarbeit. Bei den heutigen Preisen wird das Zerschneiden der großen Knollen gewiß sich lohnen; im Interesse der Schonung des Gesamtbestandes sollten daher überall dort die Saatkartoffeln zerschneiden werden, wo nur ungewöhnlich große Knollen zur Verfügung stehen. Bereits in dem oben angeführten Rundschreiben ist berechnet worden, daß bei entsprechender Sparsamkeit bei der Ausaat im ganzen Reich leicht eine Menge von 750 000 Tonnen oder 35 000 000 Zentner Kartoffeln gespart werden können. Das Verfahren des Zerschneidens der Saatkartoffeln ist jedem Landwirt bekannt, da sich aber in der Kriegszeit auch Nicht-Landwirte mit Kartoffelpflanzen befassen, erscheinen

Die Heerführer Eichhorn und Woyrsch



welche in diesen Tagen ihr 50jähriges Dienstjubiläum feiern können.

einige Fingerzeige nach dieser Richtung angezeigt. Die Kartoffel ist ein zusammengedrängter unterirdischer Stammteil. Am unteren, dem sogenannten Nabelende, findet sich die Nabelnarbe, d. h. die Stelle, an der die Knolle an den unterirdischen Kriechtrieb angewachsen war. Am anderen Ende, der Spitze oder Krone, sitzen in großer Zahl die triebkräftigsten Augen der Knolle. Wenn man also beide Schnittteile zur Saat verwenden will oder muß, schneidet man vom Kronenende nach dem Nabelende zu. Will man nur die eine Hälfte zur Saat verwenden, schneidet man dazu das Kronenende ab und verwendet das Nabelende zu wirtschaftlichen Zwecken. Will man noch mehr teilen, was bei besonders wertvoller Saat möglich ist, so muß man darauf achten, daß an jedem Teilstück mindestens ein Auge sich befindet. Wenn man einige Tage vor dem Auslegen schneidet, überziehen sich die Schnittflächen noch vor dem Auslegen mit Wundsaft, der sie vor Fäulnis schützt. Die mit den Schnittflächen nach unten ausgelegten Teilstücke können aber auch unmittelbar nach dem Zer-

schneiden ausgelegt werden. Auf allen leichtem, trockenen und warmen Böden ist das Schneiden unbedenklich, nur auf ganz schweren und feuchten Böden besteht die Gefahr, daß einzelne Schnittstücke in Fäulnis übergehen und nicht keimen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern hat ein mit Abbildungen versehenes Flugblatt über das Zerschneiden der Saatkartoffeln herausgegeben und in zahlreichen Exemplaren verbreitet, auf das an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Vermischtes.

11. Österreich-Ungarn als Reiseziel. Wohin soll nach dem Kriege gereist werden? Die meisten romantischen Gebiete sind zunächst so gut wie verschlossen. Wandert, ihr Wandervogel, in die Karpaten, nehmt die Mandoline mit, laßt euch in den Waldstätten von den Zigeunern etwas vorspielen! Meinet, ihr Vereister, nicht nur wie bis-



Deutsche Scharfschützen in einem Gufshause an der russischen Front.

her in Tirol und den Dolomiten, sondern auch weiter östlich bis nach Steiermark und zum Karst und bade euch dann in dem breiten, sonnigen Plattensee! Fahrt, ihr Kunstfischer, in die schönen, geheimen Winkel, zu den Schlössern und Kirchen, zu den traumhaften Stadtbauten, besetzt euch Prag mit seinen Merkwürdigkeiten, Krakau mit seinen Altstädtern, Graz, das schöne und stolze! Es gibt dort überall Gotik sowie Barock und manches treffliche moderne Gebäude. Seht euch in Passau auf die Donau und laßt euch bis zur Kaiserstadt tragen und dann wieder nach Graz und zur glänzenden Burg und Stadt von Ofen und Pest! Besucht aus volkstümlichem Interesse die Bergpredigten in der Zips oder in Siebenbürgen oder bei Stuhlweissenburg. Sagt, ihr Besitzer von Automobilen, eurem Chauffeur, daß die Kaiserstraßen glänzende Linien sind, und versucht, ihr Jäger und Meier, ob nicht gerade für euch die Besiden oder Bosnien noch Freuden bergen, die sich im allzu zivilisierten Westen nicht finden. Besetzt euch, ihr geheilten Krieger, die Schlachtfelder des größten Gebirgskampfes der Weltgeschichte! Wenn jährlich ein Hundertausend Reichsdeutscher mehr als bisher ins treue Nachbarland rollen, so wird das bei allem Verdragen, das es bringt, auch politisch sehr wertvoll sein; denn dort sind die Menschen noch offener als in den alten, verwöhnten Fremdenländern. Ich erinnere mich, indem ich schreibe, an manche herrliche Stunde vom polnischen Stamm in der Lutra bis nach Dalmatien hin. Wie leuchtete der Abend bei der Donaufahrt nach Budapest! Und wie volkstümlich echt war der Tanz oben auf der Koralp in Steiermark! Also glückliche Reise!

Wetter-Aussichten für mehrere Tage im Voraus.
2. April: Wolky, teils sonnig, gelinde, strichweise Regen.
3. — Veränderlich, milde.

Verantwortlich für die Redaktion Friedr. Kraas
Druck u. Verlag von Carl Kraas, beide in Schwerte

Denkt an uns!

Sendet

Galem Aleikum und Galem Gold Zigaretten.

Willkommenste Liebesgabe!

Preis Nr. 3 1/2 4 5 6 8 10
3 1/2 4 5 6 8 10 Pfd. Stück.

20 Stück feldpostmäßig verpackt portofrei!
50 Stück feldpostmäßig verpackt 10 Pf. Porto!

Orient Tabak u. Cigarettenfabr. Yennidze, Dresden.
Hh. Hugo Zietz, Hoflieferant S.M. Königsbach.

Trustfrei!

In eiserner Zeit.

Kriegsroman von Charlotte Wilbert.

„Und was wirst Du nun tun?“
Ein höfliches Grinsen verzerrte das Gesicht des Heerbediensteten. „Was ich tun werde? Das, was jeder geachtete Mensch tun würde. Ich bin kein Narr, den man an der Nase herumführt. Der Alte soll sich hüten, die Zeichnungen zu verweigern. Ich werde ihn schon tadeln machen. Pah! — Lebrigens fahre ich schon morgen Abend nach Berlin, um den Alten in seiner Werkstatt zu treffen. Ohne die Pläne komme ich nicht zurück!“ Ein düsteres, glühendes Feuer loderte bei diesen Worten aus seinen Augen. Mit einer raschen Bewegung packte er Vianes Arm. „Also nochmals, Weib! Mache vorwärts, Du siehst, jede Minute ist kostbar. Die Kriegslage wird immer bedrohlicher. Also an das Werk, schlennig!“ Noch ein zwingender, scharfer Blick und Startell verließ das Zimmer.
Auf Vianes Lippen lag ein häßliches Lächeln. „Nun gut!“ flüsterte sie, „es sei, die Pläne, die Graf Brizdorf in seinem Besitz hat, sind übermorgen in meiner Hand. Ich bin ja Sklavin, ich muß gehorchen!“ — Sie brach von dem blühenden Rosenstock eine duftende Knospe, steckte sie an den Anschnitt ihres Kleides und verließ das Voudoir.
Im Vorzimmer drang das lustige Lachen der Gesellschaft an ihr Ohr. Sie trat an das Fenster, schob die Damastvorhänge zurück und schaute sinnend hinaus in den Park, in eine Welt voll Sonnenlicht, voll duftender, herrlicher Blumenkinder. Sie hörte nicht, daß jemand ins Zimmer trat, hörte nicht, daß ein leiser Schritt ihr näherte; erst als eine bebende Stimme dicht neben ihr sagte, „Eisenkönigin“, wandte sie erschrocken den Kopf und blickte in das bleiche, erregte Gesicht Franz von Brizdors. „Nun“, fragte sie lachend, „haben meine lieben Gäste mich vernimmt?“
Dichter trat der Graf an sie heran. „Ich ver-

nichte Sie, Diane! Als Sie den Salon verließen, war es mir, als schwände mit Ihnen die lebensbringende Sonne, es kam mir alles öde und leer vor, und — da ging ich, Sie zu suchen; ich hatte Glück, denn ich fand ja die schöne „Eisenkönigin“ hier — allein!“
Er sah ihr tief in die Augen, als wollte er auf dem Grund ihrer Seele lesen. Sie hielt seinen Blick ruhig aus, ohne mit einer Wimper zu zucken und wies dann lachend hinaus durchs Fenster. „Sehen Sie diese Pracht da draußen? Ist es nicht ein einziges, herrliches Bild?“
„Nein“, erwiderte Brizdorf leise, „Sie sind das herrliche, wunderbare Bild und das da draußen ist der Rahmen zu dem Bilde.“ Ihre Sammetaugen lachten ihn an. Blöcklich faßte er ihre Hände und sie innig ansehend, sprach er: „Meinen herzlichsten, heißesten Dank für jenes Lied. O, welches tiefe Gefühl können Sie in Ihre Stimme, in Ihr Spiel legen! Glauben Sie mir, holde Eisenkönigin, Sie, Sie haben mich — mich — beglückt.“
Viane machte lachend ihre Hände aus den seinen los und rief: „Aber Graf! Ich bin doch keine Hege?“
„Doch — Du — Sie sind eine Hege, keine alte, giftige, nein, eine herrliche, kleine, holde Zauberin, die mir das Herz rein verlegt hat!“
Wieder lachte sie. Nach außen war sie das lachende, unbefangene Mädchen, aber in ihrem Innern war sie das gequälte, mit sich ringende Weib. Noch einen Augenblick zögerte sie, das falsche, trügerische Spiel weiterzuführen. Da strömten auch schon wie Furien die Gedanken an ihren Mann, an ihre baldige Abfahrt nach Paris, an alles das, auf sie ein und zwangen jede edlere Regung nieder. „Sie mußte“, sagte sie sich, „ich muß, ich bin sein rechtliches Weib, ich muß gehorchen!“
Leise, sich zu ihr beugend, fragte Graf Brizdorf: „An was denkt die schöne „Eisenkönigin“ denn so ernst?“

Und das Weib mit den traurigen Augen erwiderte: „Ich dachte darüber nach, wie doch das Leben so schwer, so unendlich schwer ist!“
Fast hätte Brizdorf laut auslachen mögen ob dieser komischen Antwort, die so wenig zu Vianes Aussehen, zu ihrem Wesen und dem Komfort, in dem sie lebte, paßte. Doch als es nun bebend von den Lippen kam: „O, Sie können es freilich nicht ahnen; doch, wissen Sie nicht, daß nicht alle, die das Aussehen eines Glücklichen haben, es immer sind?“
Da faßte er rasch ihre Hände und presste seine Lippen darauf. „Viane, Eisenkönigin, Du Süße, holde, o Du! Du darfst so nicht sprechen, nein, Du sollst stets glücklich sein! Du — Du —“
Erschrocken wollte Viane ihm entfliehen, doch Brizdorf, seiner nicht mehr mächtig, hielt vor ihr auf die Knie: „Viane, bleibe, höre mich an! O fliehe nicht, Viane!“
Sie blieb stehen und verbarg ihr erglühendes Gesicht in den Händen.
Da sprang Graf Brizdorf auf, nahm gütlich die Hände von ihrem Gesicht und zog die leise Winkende an die Brust. Er nahm ihr Kinn in die Hand, hob ihren Kopf zu sich empor und sah ihr tief in die Augen. „Viane, Eisenkönigin, sage, hast Du mich lieb“, fragte er leise dicht an ihrem Ohr.
Und Viane Startell hauchte die Augen niederschlagend, erstickend: „Ja, ich — ich liebe Dich!“
Wie ein Jubelruf kam es da von des Mannes Lippen. „Viane! O Gott! Ist es Wahrheit? Ist es kein trügerischer Traum? Du, Du herrliches, holdes Weib, Du, Du liebst mich? Er presste sie an sich, während Viane die weißen, weichen Arme um ihn schlang, mit ihren Lippen seinen Mund berührte und leise, selig lächelnd flüsterte: „Dich — Dich liebe ich!“
Fast entzwei sprang ihr das wildschlagende

Herz bei seinen stürmischen Klüssen. „O Gott, wenn er ahnte, wenn er wüßte, in welcher Abicht sie ihm umgarnt hatte. O Gott!“ Siedend heiß stieg ihr das Blut in die Wangen. „O, wenn es noch Zeit gewesen wäre, sie hätte alles Trügerische abgeworfen. Aber es war nutzlos, es war zu spät. Ihr Gatte und ihre eigene schwere Schuld zwangen sie!“
Franz von Brizdorf hatte ihr einen schmalen Goldreif mit einem leuchtenden Rubin an die Hand gesteckt, die er mit unglücklichen Klüssen bedeckte: „Trage diesen Ring als Pfand meiner Liebe und, Du, meine schöne, holde Braut, o laß nicht zu lange Zeit vergehen, bis ich Dich mein für immer nennen darf — mein — mein Weib!“ Sie stand neben ihm, er hatte den Arm lieblosend um ihre Schulter gelegt. „Sage es, Geliebte!“
Sie zitterte. Gestalt lief es ihr nun über den Rücken. Schon oft hatte sie ein interessantes Liebesabenteuer erlebt. Leicht, lachend, freigeiglicher war sie stets dabei gewesen. Des Grafen Liebe aber war keine wild aufblühende Leidenschaft, das war echte, tiefe Liebe und das verwirrte Viane.
Noch immer bat er um Antwort, da schlug sie die Augen zu ihm auf und flüsterte: „So schnell wird das doch nicht gehen können.“
„Doch, doch, Liebste. Wir geben noch heute unsere Verlobung offiziell bekannt und in drei Wochen sind wir fürs Leben vereint — Mann und Weib!“ Noch einmal küßte er sie heiß und innig, dann gingen sie langsam Arm in Arm zum Musiksalon.
„Was wird das für eine prächtige Heiratschung sein?“ flüsterte er ihr vor der Tür zu. Sie nickte lachend, aber es war ihr sonderbar befangen zu Mute.
235.18
Gesamt, fragend sah die Gesellschaft auf die Frau in Arm Eintretenden. Da rief Graf Brizdorf mit einem leuchtenden Blick auf die erstickende Viane: „Ich habe das Glück und die Ehre, der verehrten Gesellschaft meine Braut vorzustellen!“

Frühjahrs-Kontrollversammlungen 1916

im Landwehrbezirk II Dortmund.
Zu den Kontrollversammlungen haben zu erscheinen:

1. Sämtliche in der Kontrolle des Bezirkskommandos II Dortmund stehenden Mannschaften, also:
 - a) die Mannschaften des Beurteilungsbereiches des Heeres und der Marine, einschließlich der Ersatzreferenten,
 - b) die Mannschaften des gedienten Landsturms,
 - c) die Mannschaften des ungedienten, ausgeübten Landsturms,
 - d) die ausgeübten beziehungsweise tauglich befundenen sogenannten D.-U.-Mannschaften, die nach dem 31. Dezember 1875 geboren sind und
 - e) die ausgeübten Rekruten und die als Rekruten bereits eingestuft gewesenen, aber zur Disposition der Ersatzbehörden wieder entlassenen Mannschaften (Erläuterungen S. 2).
2. alle dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grunde auf Urlaub befinden und soweit möglich, doch zu den Kontrollversammlungen erscheinen können. (Erläuterungen S. 2.)

Die Versammlungen finden in 2 Gruppen statt: Stadt Körbe.

Städt. Eingang am Burgtor zum Pöhl.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1888—1893 am Sonntag, den 8. April, 8.00 vorm.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1893—1901 am Donnerstag, den 6. April, 9.45 vorm.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1902—1915 und Ersatzreferente der Jahreshklassen 1902—1915 am Donnerstag, den 6. April, 11.00 vorm.
Sämtliche übrigen gedienten Mannschaften der Jahreshklassen 1888—1915 am Donnerstag, den 6. April, 12.15 nachm.
Die sogenannten D.-U.-Mannschaften (gediente und ungediente) am Donnerstag, den 6. April, 1.30 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1874 am Freitag, den 7. April, 8.30 vorm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1875—1890 am Freitag, den 7. April, 9.45 vorm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1891—1897 am Freitag, den 7. April, 11.00 vorm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1898—1899 am Freitag, den 7. April, 12.15 nachm.

Umf. Kipfelbach mit Ausnahme der Gemeinden Eßbe, Holzwickede, Hengsen und Ophersdick.

Kipfelbach, Wirtschaft Schulte, Hof zur Post.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1888—1893 am Sonntag, den 8. April, 1.45 nachm.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1893—1915 am Sonntag, den 8. April, 3.15 nachm.
Sämtliche übrigen gedienten Mannschaften der Jahreshklassen 1888—1915 am Sonntag, den 8. April, 4.30 nachm.
Ersatzreferente der Jahreshklassen 1902—1915 und die sogenannten D.-U.-Mannschaften (gediente und ungediente) sämtliche Jahrgänge am Sonntag, den 8. April, 5.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1874 am Montag, den 10. April, 1.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1875—1890 am Montag, den 10. April, 3.15 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1891—1897 am Montag, den 10. April, 4.30 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1898—1899 am Montag, den 10. April, 5.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1899—1901 am Montag, den 10. April, 6.15 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1902—1915 am Montag, den 10. April, 7.30 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1902—1915 am Montag, den 10. April, 8.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1902—1915 am Montag, den 10. April, 10.00 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1902—1915 am Montag, den 10. April, 11.15 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1902—1915 am Montag, den 10. April, 12.30 nachm.

Die Gemeinden Eßbe, Holzwickede, Hengsen u. Ophersdick. Holzwickede, Wirtschaft Hering, Zum Hohenlohn.

Sämtliche gedienten Mannschaften der Jahreshklassen 1888 bis 1915 und Ersatzreferente der Jahreshklassen 1902—1915 am Mittwoch, den 12. April, 2.00 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1874 am Mittwoch, den 12. April, 3.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1875—1890 und die sogenannten D.-U.-Mannschaften (gediente und ungediente) sämtlich Jahrgänge am Mittwoch, den 12. April, 4.45 nachm.

Umf. Annen.

Annen, Wirtschaft Otto Heile, Deutsches Haus.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1888—1904 am Donnerstag, den 13. April, 2.00 nachm.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1905—1915 sowie alle übrigen gedienten Mannschaften der Jahreshklassen 1888 bis 1915 und Ersatzreferente der Jahreshklassen 1902—1915 am Donnerstag, den 13. April, 3.30 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1874 am Donnerstag, den 13. April, 5.00 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1875—1890 am Freitag, den 14. April, 2.00 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1891—1897 am Freitag, den 14. April, 3.15 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1898—1899 am Freitag, den 14. April, 4.30 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1899—1901 am Freitag, den 14. April, 5.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1902—1915 am Freitag, den 14. April, 6.15 nachm.

Umf. Kirchbörde.

Kirchbörde, Wirtschaft Wm. Schnitzler.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1888—1904 am Sonntag, den 15. April, 2.00 nachm.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1905—1915 sowie alle übrigen gedienten Mannschaften der Jahreshklassen 1888 bis 1915 und Ersatzreferente der Jahreshklassen 1902—1915 am Sonntag, den 15. April, 3.15 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1874 und die sogenannten D.-U.-Mannschaften (gediente und ungediente) sämtliche Jahrgänge am Sonntag, den 15. April, 4.30 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1875—1890 am Montag, den 17. April, 2.00 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1891—1897 am Montag, den 17. April, 3.15 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1898—1899 am Montag, den 17. April, 4.30 nachm.

Umf. Warop.

Warop, Wirtschaft Wm. Schnitzler.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1888—1901 am Dienstag, den 18. April, 1.30 nachm.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1902—1915 sowie sämtliche übrigen gedienten Mannschaften von 1888—1915 und Ersatzreferente von 1902—1915 am Dienstag, den 18. April, 2.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1874 am Dienstag, den 18. April, 4.00 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1875—1890 am Dienstag, den 18. April, 5.15 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1891—1897 und die sogenannten D.-U.-Mannschaften (gediente und ungediente) sämtliche Jahrgänge am Dienstag, den 18. April, 6.30 nachm.

Umf. Wellinghofen.

Wellinghofen, Wirtschaft Emil Witter (früher Wienhoff).
Sämtliche gedienten Mannschaften der Jahreshklassen 1888 bis 1915 und Ersatzreferente von 1902—1915 am Mittwoch, den 19. April, 1.30 nachm.

Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1893 am Mittwoch, den 19. April, 2.45 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1894—1897 am Mittwoch, den 19. April, 4.00 nachm.
Die sogenannten D.-U.-Mannschaften (gediente und ungediente) am Mittwoch, den 19. April, 5.15 nachm.
Stadt Schwerte und Amt Westhofen.
Schwerte, Wirtschaft „Im Reine des Wessers“.
Provinzial-Infanterie der Jahreshklassen 1888—1915 am Mittwoch, den 19. April, 9.00 vorm.
Sämtliche übrigen gedienten Mannschaften der Jahreshklassen 1888—1915 und Ersatzreferente der Jahreshklassen 1902 bis 1915 am Mittwoch, den 19. April, 10.00 vorm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1869—1874 am Mittwoch, den 19. April, 11.15 vorm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1875—1890 am Mittwoch, den 19. April, 1.00 nachm.
Ungedienter Landsturm Jahrgang 1891—1897 am Mittwoch, den 19. April, 2.00 nachm.
Die sogenannten D.-U.-Mannschaften (gediente und ungediente) am Mittwoch, den 19. April, 2.00 nachm.

Erläuterungen.

1. Die Mannschaften haben in ordentlichem und sauberem Anzuge zu erscheinen und 5 Minuten vor der befohlenen Zeit im Kontrollversammlungslokal nach Anweisung des Bezirksfeldwebels anzukommen.

Stöße, Schirme, brennende Zigarren etc. sind vorher abzulegen. Militärpässe, Urlaubspässe, kurz alle militärischen Papiere sind mitzubringen.

2. Die zur Kontrolle befohlenen Mannschaften gehören für den ganzen Tag der Kontrollversammlung zum aktiven Heere und zur Militärgerichtsbarkeit.

3. Die Jahreshklasse ist auf dem Deckel des Militärpasses oder Landsturmzeichens zu erkennen. Für Mannschaften des ungedienten Landsturms, die eingezogen gewesen sind und jetzt einen Militärpass haben, ist nicht die auf ihrem Passe vermerkte Jahreshklasse maßgebend, sondern das Geburtsjahr, z. B. ein Mann der 1887 geboren ist, die Entlassung Landsturm gehabt hat, im Februar 1915 eingezogen und im August 1915 wieder entlassen ist, hat sich mit dem Jahrgang 1887 des ungedienten Landsturms zu stellen.

4. „Sämtliche übrigen Mannschaften aller Waffengattungen“ im Sinne obiger Bekanntmachung sind:

Garde (mit Ausnahme des gedienten Landsturms), Verkehrsgruppen, Jäger, Kavallerie, Feldartillerie, Pioniere, Train, Sanitäts- und Veterinärpersonal, Fuhrartillerie, Marine, als Krankenträger ausgebildete Mannschaften der Infanterie und Jäger, sowie Militärbäcker gehören zum Landsturmstand des Trains. Diejenigen gedienten Landsturmpflichtigen, welche früher bei der Garde aktiv gedient haben, haben sich mit den Provinzialgruppen zu den Kontrollversammlungen zu stellen.

5. Die ausgeübten Rekruten haben sich zu der jeweils letzten an ihrem Kontrollplatz stattfindenden Kontrollversammlung zu stellen. Die als Rekruten bereits eingestuft gewesenen, aber zur Disposition der Ersatzbehörden wieder entlassenen Mannschaften haben sich nicht mit ihrer Jahreshklasse, sondern ebenfalls zu der jeweils letzten an ihrem Kontrollplatz stattfindenden Kontrollversammlung zu stellen.

Die im Jahre 1897 geborenen und gemusterten Mannschaften gehören zum ungedienten Landsturm und haben sich mit diesem zu stellen. Sie sind also nicht als Rekruten anzusehen.

6. Die dem Heere oder der Marine angehörenden Personen, die sich zur Erholung, wegen Krankheit oder aus einem anderen Grunde auf Urlaub befinden und soweit möglich sind, doch zu den Kontrollversammlungen erscheinen können, haben sich zu der jeweils letzten an ihrem Kontrollplatz stattfindenden Kontrollversammlung zu stellen.

7. Zu den Kontrollversammlungen haben auch zu erscheinen alle auf eigenen oder ihres Vorgesetzten Antrag zurückgestellten oder bereits eingestuft gewesenen und wieder entlassenen Mannschaften. Alle diese haben sich je nach ihrem Wehrpflichtverhältnis (z. B. Beurteilungsbereich, ungedienter Landsturm etc.) mit ihrem Jahrgang zu stellen.

Was die zur Wiederaufnahme der Arbeit auf kurze Zeit nur beurlaubten Leute anbelangt, so wird auf S. 6 verwiesen. Beurlaubt ist ein Mann nur dann, wenn er einen Urlaubspass von seinem Truppenteil erhalten hat und nicht verpflichtet ist, sich bei dem Bezirkskommando anzumelden.

8. Mannschaften, die etwa noch in der Kontrolle des Bezirkskommandos II Dortmund stehen, aber an Orten wohnen, die zu der Eingemeindung zur Stadt Dortmund gehören, haben sich zu den Kontrollversammlungen des Bezirkskommandos I zu stellen.

9. Befreiungen von Kontrollversammlungen finden nur in den allerdingsten Fällen statt. Gründe sind unter Befreiung einer amtlich bestatigten Verhinderung und der Militärpapiere mindestens 3 Tage vor der Kontrollversammlung vorzutragen.

Nach wer sich an einem anderen als an dem für ihn befohlenen Tage stellen möchte, hat ein Gesuch einzureichen. Einmündige Stellvertretung zu einer anderen Kontrollversammlung ist verboten.

Geldende von Befreiung von Kontrollversammlungen Mannschaften eines ganzen Betriebes oder Teilen von solchen können keine Befreiung finden.

10. Wer der Einberufung zur Kontrollversammlung nicht Folge leistet oder unpünktlich oder betrunken erscheint, sowie wer sich des Ungehorsams gegen vorliegendes Befehl schuldig macht, wird gerügt oder disziplinarisch bestraft.

11. Es wird sehr gewarnt, Orden und Ehrenzeichen, sowie Krüger-Vertragszeichen anzulegen.

Dortmund, im April 1916.

Königl. Bezirkskommando II Dortmund.

Arbeitsnachweiszentrale für Kriegsbeschädigte

in Münster.

Für den Bereich des VII. Armeekorps ist eine Arbeitsnachweiszentrale für Kriegsbeschädigte in Münster i. Westf., Landeshaus, eingerichtet worden, die unter Leitung des Herrn Hauptmanns d. R. G. Locher steht.

Die Zentrale hat die Aufgabe, alle Angebote und Nachfragen bezüglich Unterbringung von Kriegsbeschädigten zu sammeln und die Stellenvermittlung in die Wege zu leiten. Es liegt daher im eigenen Interesse aller Firmen, Unternehmer und überhaupt aller Arbeitgeber, sich unmittelbar dieser Zentrale zu bedienen. Es ist dies besonders deshalb empfehlenswert, weil leicht bei allen Ersatzgruppenstellen, bei denen sich Kriegsbeschädigte befinden, Veranlassungen eingebracht sind, die ihrerseits Kriegsbeschädigte dieser Zentrale zwecks Unterbringung in geeignete Betriebe nachhaken machen werden. Infolgedessen wird zu erwarten sein, daß bei regem Angebot und reger Nachfrage der Kriegsbeschädigten zur Erreichung einer Verteilung leicht verfahren werden kann und den Arbeitgebern die fehlenden Arbeitskräfte nachgewiesen werden können.

Die Adresse lautet:

An die Arbeitsnachweiszentrale für Kriegsbeschädigte des VII. Armeekorps
Münster, Landeshaus.

Kernsprecher 2200—2203.

Kerzogl. Braunsch. Baugewerkschule Holzminnen.
Erichth. Hochbau, Tiefbau, C. Hasemann
Sommerunterricht 2. April, Winterunterricht 15. Oktober.
Einschreibungsfrist mit den Königl. Preuss. Baugewerkschulen.

Dr. Oetker's Fabrikate:

„Backin“ (Backpulver)
Puddingpulver
Vanillin-Zucker
„Gustin“ usw.

sind jetzt wieder in allen Geschäften vorrätig. Nur echt, wenn auf dem Päckchen die Schutzmarke „Oetker's Heliokopf“ steht.

Dr. A. Oetker, Nahrungsmittelfabrik, Bielefeld.

Neues, reich illustriertes Prachtwerk

Wie wir unser Eisern Kreuz erwarben

Selbsterlebnisse

Nach persönlichen Berichten von Inhabern des
Eisernen Kreuzes 1914

Bearbeitet von
Friedrich Freiherrn v. Dincklage-Campe
Generalleutnant i. R.

Mit vielen Bildern, Karten, Bildnissen
und mehrfarbigen Kunstbeilagen

Es gibt wohl kaum ein Buch, das einer lebhafteren Anteilnahme fähiger sein dürfte als das vorliegende, in dem die kühnsten Taten der Einzelnen, welche die Weltgeschichte nicht verzeichnet, hier der Nachwelt überliefert werden. Die Träger des Eisernen Kreuzes berichten selbst über ihre und ihrer Mitkämpfer Taten.

Jedes Heft enthält eine farbige Kunstbeilage
24 Seiten in Groß-Oktav-Format

In ungefähr 20 Vierzehntageheften zum Preise von je 50 Pf.

Zu beziehen durch:
Carl Bruns, Buchhandlung, Schwerte (Ruhr).

Königliche Fachschule für Metallindustrie

zu Gießen.

Staatsanfall mit Behelfsmitteln. Versuchsschulung für Lehrlinge und Metallarbeiter.

Beginn des neuen Schuljahres 5. April 1916

Abteilung.

- A) Modellbau, Zeichnung, Gravur und Emaille.
- B) Kunstschmiede, Werkzeugmacher, Dreher und Erfinder.
- C) Galvanoplastik, Galvanische, Metallfärbung, Formate und Gießerei.

Dauer des Unterrichts für jede Abteilung 3 Jahre.

Aufnahmebedingungen: Ausreichende Volksschulbildung und ein Alter von mindestens 14 Jahren.

Schulgeld: Für ordentliche Schüler 60 Mk. jährlich, Hospitanten mit mehr als 20 Wochenstunden 50 Mk. jährlich, Hospitanten mit weniger als 20 Wochenstunden 30 Mk. jährlich.

Programme kostenfrei durch den

Direktor Prof. Cassius.

An die Auftraggeber der Buchdruckereien!

Alles, was die Buchdruckereien in ihren Betrieben verwenden, ist beträchtlich im Preise gestiegen. Die Preise für Papier, Briefumschläge, Karten, Vele, Schriften und Metalle usw. sind jetzt zum Teil um mehr als 50 % bis 100 % und zum Teil bis 200 % höher, als vor Ausbruch des Krieges und steigen noch immer. Ganz erhebliche Mehraufwendungen erwachsen den Buchdruckereien auch durch Arbeitslohnsteigerungen und Unterhaltungen an Maschinen und deren Familien, sowie durch die Fortdauer der allgemeinen Betriebskosten bei stark verminderter Beschäftigung. Es können daher die Druckereien nicht mehr zu den früheren Preisen gefertigt werden. An alle Verbraucher von Druckarbeiten ergeht deshalb die Bitte, die unumvermeidlichen Teuerungs-Aufschläge zu bewilligen.

Leipzig. Der Deutsche Buchdrucker-Verein.

Putzen Sie Metalle nur mit
Putz-
Globus Extrakt
Der Glanz hält am längsten

oder
Geolin
Flüssiges Metallputz

Silberne Seilheringe

50 bis 60 Stück Inhalt in

einem Behälter in Herings-

tunke versendet franko per

Nachnahme zu Mk. 6,55.

955 Gr. Haase, Düsseldorf

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2 16. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Erlass des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778 *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung, erheben vom 2. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684 **) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1299/6. 15. R. R. A.)

2. a) die Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollspinnstoffen, Baumwollgarnen und Baumwollgarnen, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. A.);
b) die Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollspinnstoffen, Baumwollgarnen und Baumwollgarnen (abgekürzt Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/2. 15. R. R. A.);

3. die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. A.);

4. die Erläuterungen zum Besegelschein 3, (W. II. 478/10. 15. R. R. A.)

§ 2.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme sind betroffen:

1. Baumwolle, Zwirne, Baumwollspinnstoffe, Baumwollgarnen (einschl. Stripes und Räumlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;

2. sämtliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffäden, Reinfäden u. dgl.) die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder willkürlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorstrafen, die verfallen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt.

Garne, Zwirne, Garne und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung:

1. Webereibetriebe;

2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;

3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und -wirkereien nötigen Mengen von Kunstbaumwolle, sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräufigen Kunstbaumwollbestände;

4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Zwirne und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete, sowie das zum Deutschen Reich gehörige Zollausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;

5. wolle gemischte Stridgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Bewerbsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Stridgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);

6. Nähfäden, Stopfgarne, Crepegarne, Frotteegarne, genoppte und geschmückte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Stridgarne und baumwollene Strid- und Fädelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;

7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 Kg., an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Kg. nicht übersteigen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garne und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte, das Weben, Wirken, Striden, Klöppeln, Flechten, Verebeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garne und Zwirnabfälle.

§ 5.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3.

Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Weichstoffmedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Kunstbaumwolle (ohne Stripes und Räumlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- und Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Melbeschein Nr. 7), der beim Weichstoffmedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Zwirne dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, W., Köthenerstraße 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Strippen und Räumlingen), sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeitern zu Selbstverarbeitern veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Zwirne, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverordnung getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.

2. Baumwollspinnereien und -zwirnereien dürfen Baumwollspinnstoffe und Spinnabfälle für den Bedarf ihres eigenen Betriebes herstellen.

3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Knäuelwarps oder auf Zettelbäumen oder Weichbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.

4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewahrsam haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden, oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Stripes und Räumlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuss. Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwolle abspinnen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabfällen, Strippen und Räumlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht.

2. Mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien dürfen monatlich höchstens soviel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle, Maltzen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall

die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfang entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarne, mechanische Baumwollwebereien, -wirkereien und -strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Weichstoffmedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern.

Beispiele:

1) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 Kg. Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 Kg. reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 Kg. — frei. Will sie im Monat nur 25 000 Kg. Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 Kg. Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anz.	12 500 Kg.
sie darf also noch an reguläres Garn spinnen	7 500 Kg.
	20 000 Kg.

Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher:

Abfallgarn	25 000 Kg.
reguläres Garn	7 500 Kg.
	32 500 Kg.

2) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Zwirne, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollspinnstoffe gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Ausland eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garne und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Weichstoffmedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. II. 58/9. 15. R. R. A.) vom 23. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. II. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Ausgang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrucke der Bekanntmachung sind beim Weichstoffmedeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königlich Preussische Generalkommando des 7. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

Freiherr von Gayl, General der Infanterie,

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1800 2. 16. R. R. U.

über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste.

Auf Grund des Gesetzes über den Besatzungsstand vom 4. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufseherbehörde (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufseherbehörde der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen,

§ 1.

Es dürfen nicht übersteigen die Preise:

- a) für Baumwoll-, Vinters-, Baumwoll-, abgänge, Baumwollabfälle und Kunstbaumwolle die in der Preistafel 1 („Baumwollhöchstpreise“),
 - b) für Baumwollgespinste die in der Preistafel 2 („Baumwollgarnhöchstpreise“) genannten Sätze.
- Sind in vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen Verträgen höhere Preise vereinbart, so findet § 10 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2, 16. R. R. U.), Anwendung.

§ 2.

Von den Anordnungen gegenwärtiger Bekanntmachung sind ausgenommen:

1. für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
2. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
3. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht wird; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

1. Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, welche nach dem 15. Juni 1915,
2. Vinters und Kunstbaumwolle, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind,
3. Baumwollgespinste, die ausschließlich aus in Ziffer 1 und 2 genannten Baumwollspinnstoffen hergestellt sind,
4. Baumwollgespinste, die nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Seeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Ausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

Die Baumwollhöchstpreise gelten ab Lagerstelle bei sofortiger Zahlung ohne Abzug.

§ 4.

Die Baumwollgarnhöchstpreise verstehen sich ab Fabrik oder Lagerstelle bei Zahlung binnen 30 Tagen mit 2 v. H. Kassenabzug. Bei Bündelgarnen soll das gepreßte Bündel von 10 Pfund englisch ohne Schnüre, Deckel und Papier nicht weniger als 9 1/2 Pfund englisch (4,480 Kilo) oder bei metrischer Nummerierung 4,938 Kilo netto Garn wiegen. Abweichungen sind zu vergüten. Bei Bündelgarnen verstehen sich die Preise einschließlich der Hülsen.

Das Gewicht der Hülsen soll jedoch bei Warpcops und Mulecops auf kurzen Hülsen 1 1/2 v. H., bei Vintcops von normaler Größe und darüber, ferner bei Troisscops auf leichteren Hülsen und bei Kreuzspulen 2 1/2 v. H. des berechneten Copsgewichtes (Gewicht von Garn und Hülsen) nicht übersteigen. Berücksichtigt das Hülsengewicht diese Grenzen, so ist der Unterschied zwischen dem erlaubten und dem tatsächlichen Hülsengewicht zum vollen Garnpreis zu vergüten.

Troisscops und Zwirne auf schweren Hülsen werden ebenfalls einschließlich der Hülsen, die Hülsen also zum Garnpreis berechnet, doch sind bei Rücksendung der Hülsen innerhalb üblicher oder angemessener Zeit die Hülsen dem Käufer zum Garnpreis netto zu vergüten.

Unerwartete Vereinbarungen über Hülsenvergütung sind nur insoweit zulässig, als sich hierdurch nicht ein höherer als der nach § 1 zulässige Höchstpreis für Garne errechnet.

Ballenpackung ist frei. Für Kisten kann bis 2,50 M. für das Stück berechnet werden. Im übrigen gelten die im „Deutschen Baumwollgarnkontrakt“ mit Wortlaut vom 22./23. November 1912 niedergelegten technischen Grundlagen.

§ 5.

Die gegenwärtige Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.

Preistafel 1.

Baumwollhöchstpreise.

a. Baumwolle.

	Preis für 1 kg in Pfennig
I. Nord- und mittelamerikanische Baumwolle:	
a) ordinary	214
b) good ordinary	232
c) low middling	247
d) middling, gutfarbig, 28 Millim.	260
e) fully middling, gutfarbig, 28 Millimeter	266
f) good middling, gutfarbig, 28 Millimeter	272
g) fully good middling, gutfarbig, 28 Millimeter	276
h) middling fair, gutfarbig, 28 Millimeter	282
Für Abweichungen in Klasse, Stapel und Farbe sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
2. Indische Baumwolle:	
a) Scinde, Bengal, Klasse fine	210
b) Ahandeish, Omra, Klasse fine	220
c) Comilla, Tipperah, Assam	220
d) Dhawar, Western, Northern, Madras, Klasse good	215
e) Coconada, fair red	215
f) Bhownuggur, Klasse fine	230
g) Broach, Tintal, Comptah, Klasse fine	235
Für abweichende Klassen sind lediglich die üblichen Zuschläge und Abschläge zulässig.	
3. Afrikanische, insbesondere ägyptische, ferner Sea-Island-Baumwolle:	
a) oberägyptische und sonstige nachstehend nicht besonders bezeichnete Sorten afrikanischer Herkunft:	
niedrigste Klasse (fair)	262
oberste Klasse (fine)	367
b) Mittasli, niedrigste Klasse (fair)	295
oberste Klasse (fine)	410
c) Rubari, niedrigste Klasse (middling)	196
oberste Klasse (fine)	425
d) Joannobich, Safelardis, Sea Island, niedrigste Klasse (fair)	323
oberste Klasse (fine)	450
Für abweichende Klassen im Verhältnis.	
4. Asiatische Baumwolle:	
asiatische Baumwolle, beste Sorte	250
5. Peru- und Brasil-Baumwolle:	
Peru- und Brasil-Baumwolle, beste Sorte	300

b. Vinters *).

1. Beste spinnfähige Vinters	180
2. Beste Afritti und Seario	170

c. Baumwollabgänge und Baumwollabfälle *).

1. Baumwollabfälle ägyptischer Herkunft, beste Sorte	200
2. Sonstige Baumwollabfälle, beste Sorte	175

d. Kunstbaumwolle *).

1. Kunstbaumwolle aus besten Fäden	200
2. Kunstbaumwolle aus gebrauchten und ungebrauchten Stoffabfällen, auch gemischt mit Kunstbaumwolle aus Garnabfällen, beste Sorte	180

Für gefärbte und gebleichte Baumwolle usw. treten zu obigen Preisen noch angemessene Veredelungszuschläge hinzu.

Geringere Sorten entsprechend billiger.

Preistafel 2.

Baumwollgarnhöchstpreise.

	Preis für 1 kg in Pfennig
5. Garne, nach dem System der Zweifachspinnerei hergestellt, auf Kops:	
Nr. 6 englisch	325
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/4 5 6 7 8 9 10/12	
-4 -2 - +6 +12 +18 +24	
6. Hohe einfache Garne aus ägyptischer oder aus Sea-Island-Baumwolle, auf Kops. Die Höchstpreise setzen sich aus folgenden Werten zusammen:	
a) Preis der verwendeten Baumwollsorte nach Maßgabe der Anlage 1, vermehrt um den Abschlag von 15 v. H. bei farbigen, von 25 v. H. bei gekämmten Garnen.	
b) Spinnlohn: Ausgangspunkt = Nr. 50 englisch mit einem Spinnlohn von 200 Pf. für 1 Kilo. Für abweichende Nummern folgende Skala:	
bis Nr. 20 abwärts 4 Pf. für die Doppelnummer weniger als der Spinnlohn für Nr. 50,	
von Nr. 20 abwärts weiterhin für jede Doppelnummer 2 Pf. weniger,	
von Nr. 50 aufwärts bis Nr. 80 für jede Doppelnummer 5 Pf. mehr,	
von Nr. 80 aufwärts bis Nr. 90 für jede Doppelnummer 6 Pf. mehr,	
von Nr. 90 aufwärts für jede Doppelnummer 8 Pf. mehr.	
7. Abfallgarne, auf Kops:	
a) Nach dem Dreifachspinnsystem hergestellt, auf Kops:	
Nr. 6 englisch	275
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/5 6 7/8 9/10 11/12	
-1 - +1 +2 +3	
b) Nach dem Zweifachspinnsystem hergestellt, auf Kops:	
Nr. 6 englisch	285
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/4 5 6 7 8	
-4 -2 - +6 +12	
9 10/12	
+18 +24	
c) Nach dem System der Drogenspinnerei hergestellt, auf Kops:	
Nr. 6 englisch	285
Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:	
3/4 5 6 7 8	
-6 -4 - +8 +16	
9 10 11 12	
+28 +33 +48 +58	
d) Abfallgarne Nr. 1 und 2 englisch (sogen. Schlangenkops): Nr. 2 englisch, beste Sorte	205

Geringere Sorten und stärkere Nummern entsprechend billiger.

8. Zwirne, ferner Strid- und Stofgarne:

Als Höchstpreis für zwei- oder mehrfach gezwirnte Garne in Bündeln oder auf Kreuzspulen ohne Rücksicht auf die Drehung gilt der Garnpreis, vermehrt um folgende Zuschläge pro Kilogramm:

bis Nr. 12 englisch	148 Pf.
Nr. 14/20	64 "
" 24/26	72 "
" 28/32	80 "
" 36	96 "
" 40/42	104 "
" 50/54	128 "
" 60	150 "
" 80	200 "
" 100	238 "
" 120	308 "
" 140	392 "
" 160	490 "
" 180	588 "
" 200	700 "

Zwischen liegende Nummern nach Verhältnis. Für gezwirnte Zwirne, sogenannte Kordnetts, bestimmt sich der Höchstpreis durch Zuschlag auf die Zwirnpreise von

33 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 36 einschließlich, 52 Pf. pro Kilogramm für die Nummern bis Nr. 80 einschließlich, 75 Pf. pro Kilogramm für die Nummern über Nr. 80.

Für Aufmachung auf Kops ist der handelsübliche Zuschlag zu berechnen. Für Aufmachung in Bündeln darf der handelsübliche Zuschlag berechnet werden.

Bei Strid-, Strid-, Stof- und Stofgarne in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf sind die Bestimmungen über die Höchstpreise von Zwirnen nicht anwendbar.

9. Veredelte Garne und Zwirne mit Ausnahme von Nähfaden und Nähzwirnen:

- a) Für gefärbte, melierte, merzerisierte, lüstrierte und gasierte Garne und Zwirne tritt zum Garn- bzw. Zwirnpriese ein angemessener Veredelungszuschlag hinzu.
- b) Gebleichte Garne und Zwirne. Zuschlag auf die Garn- bzw. Zwirnpriese per Kilo. . . 30 Pf.

10. Besondere Aufmachungen:

Soweit der Höchstpreis für Kopsaufmachung bestimmt ist, kann für die Aufmachung in Bündeln, auf Kreuzspulen oder als Knäuelware, zu dem Kopspreise ein Zuschlag von 3 v. H. für die Aufmachung in Bündeln, ein solcher von 6 v. H. hinzugerechnet werden.

Münster, den 22. März 1916.

Das Königl. stellvert.

Generalkommando des VII. Armee-

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl.

General der Infanterie

1804

Bekanntmachung

(Nr. 1. 255/1. 16. K. R. A. 11. Angabe).

Best. Höchstpreise für Kautschuk und Gummifabrikate.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Kautschuk und Gummifabrikate jeder Art.

§ 2.

Höchstpreise.

Bei dem Verkauf von Kautschuk und Gummifabrikaten, der nur an die Beauftragten der Kaufschut-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstr. 23, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

der Klasse 9a Autoreifen mit Nieten	85,—	Mark
der Klasse 9b Autoreifen u. Gummiprotectoren (Koffrei) ohne Nieten	100,—	"
der Klasse 9c Kraftfahrzeugreifen	100,—	"
der Klasse 9d Aeroplanreifen	100,—	"
der Klasse 9e Autowulste	25,—	"
der Klasse 9f Auto- u. Gummiprotectoren breit (10 cm und mehr) mit Nieten	85,—	"
der Klasse 9g Auto- u. Gummiprotectoren schmal (unter 10 cm) mit Nieten	25,—	"
der Klasse 9h Vulkanisierte Autoleinen	25,—	"
der Klasse 9i Ballontöpfe, Mastenstoffe, Aeroplanstoffe	200,—	"
der Klasse 10 Volkreifen m. Stahlband 45,—		"
der Klasse 11a Volkreifen, frei von Eisen und Hartgummi	85,—	"
der Klasse 11b Kautschukwagenreifen	85,—	"
der Klasse 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,—	"

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der Klasse 12b Fahrradluftschläuche (hart)	100,—	"
der Klasse 12a Autoluftschläuche (weich)	350,—	Mark
der Klasse 13b Autoluftschläuche (hart)	100,—	"
der Klasse 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,—	"
der Klasse 14b Leichte Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 12 spez.	150,—	"
der Klasse 15a Fahrraddecken (weich)	30,—	"
der Klasse 15b Fahrradwulste	8,—	"
der Klasse 16a Gummifabrikate schwimmend (weich)	350,—	"
der Klasse 16b Gummifabrikate schwimmend (fest)	100,—	"
der Klasse 16c Gummifadenabfälle (weich)	700,—	"
der Klasse 16d Gummifadenabfälle besponnen (weich)	350,—	"
der Klasse 17 Patentgummifabrikate, vulkanisiert	275,—	"
der Klasse 18a Gummifüße	70,—	"
der Klasse 18b Turn- und Tennishuhe mit Gummisohlen	25,—	"
der Klasse 18c Schlauhe mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)	15,—	"
der Klasse 18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen	10,—	"
der Klasse 18e Gummierete Regenmäntel-Stoffabfälle	30,—	"
der Klasse 18f Krakenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe	10,—	"
der Klasse 19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 12 spez.	70,—	"
der Klasse 19b Kinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff	20,—	"
der Klasse 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)	50,—	"
der Klasse 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)	10,—	"

§ 3.

Zahlungsbedingungen. 1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder postfertig verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation oder Schiffsabfertigung. Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Entgelt zurückverlangt werden, die Rücksendung geschieht jedoch auf seine Rechnung. 2. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

- a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
- b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhaltung von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft.

Münster, den 21. März 1916.

Das königliche Stellvertretende Generalkommando des 7. Armee-Korps:

Der kommandierende General:
F. v. G. a. y. l., General der Infanterie.

Bekanntmachung

(Nr. M. 10.3. 16. K. R. A.,

betr. Best. Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom

17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht.
46	Blei, vorgefertigt, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Löten, Pressen, Leberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Ballast, Gewichte, Ragnen, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Hohlblei, Fensterblei.	62 Mk. für je 100 kg Gesamtgewicht, zuzüglich einer Entschädigung f. Formgebung u. Verbindung, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verarbeitbarkeit u. Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes. Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	62 Mk. für je 100 kg Bleiinhalt.
48	Blei in Legierungen, vorgefertigt, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62 Mk. für je 100 kg Bleiinhalt, zuzüglich einer Entschädigung, wie bei Kl. 46.
49	Blei in Alblei, Zinnblei und Alblei, festflüssig und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Alblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	55 Mk. für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Schlacken (auch Aschen und Krägen), Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrie, mit einem Reingehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62 Mk. für je 100 kg Bleiinhalt, abzüglich eines angemessenen Hüttenlohnes.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsvorstufen zu den vor genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und Silber nach dem Tagespreis bezahlt werden. Ein außer Gold und Silber in Blei, in den Bleilegierungen und in den Bleierzen der Klassen 47—50 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt und bezahlt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 2.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Versendungskosten nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

§ 3.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preissteigerung ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Obermannstr. 10, kann insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Entschreibungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Münster, den 22. März 1916.

Das königl. Stellvert. Generalkommando des VII. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

F. v. G. a. y. l., General der Infanterie.

*) 1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreff. Höchstpreise) nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Betten — Betten

Wir haben bedeutendes Lager in Bettfedern und Daunen. Sehr grosse Vorräte in Köper und Barchend, Daunenköper und Federleinen. — Fertige Betten in jeder Preislage.

Steppdecken, Bettdecken und Betttücher, Wolldecken und Bettpreiten. Bett-Ueberzüge und fertig genähte Betten in reicher Auswahl. Bettmöbel, Kattun, Satin, rot und weiß Damast, Bettuchbiber, Chiffon, Nessel für Betttücher, Nessel, Biber, Hemdentuch, Gebild etc. in guten Qualitäten zu sehr billigen Preisen.

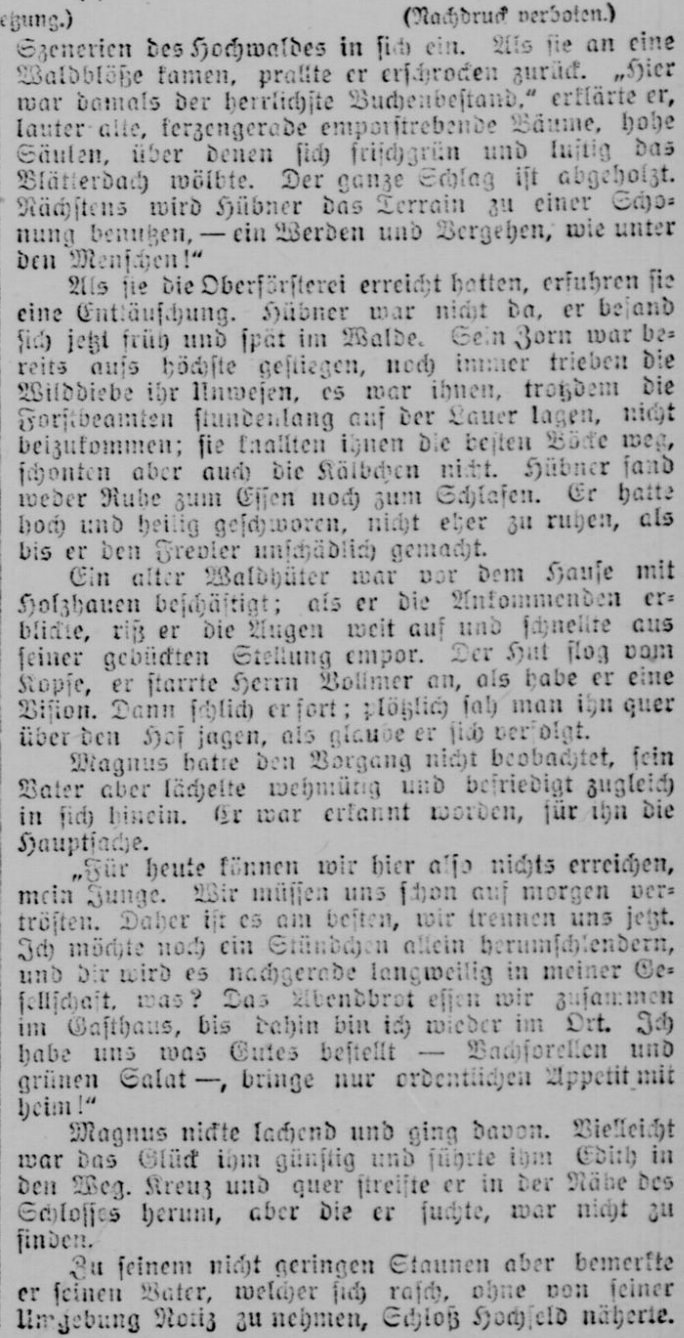
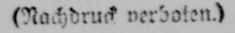
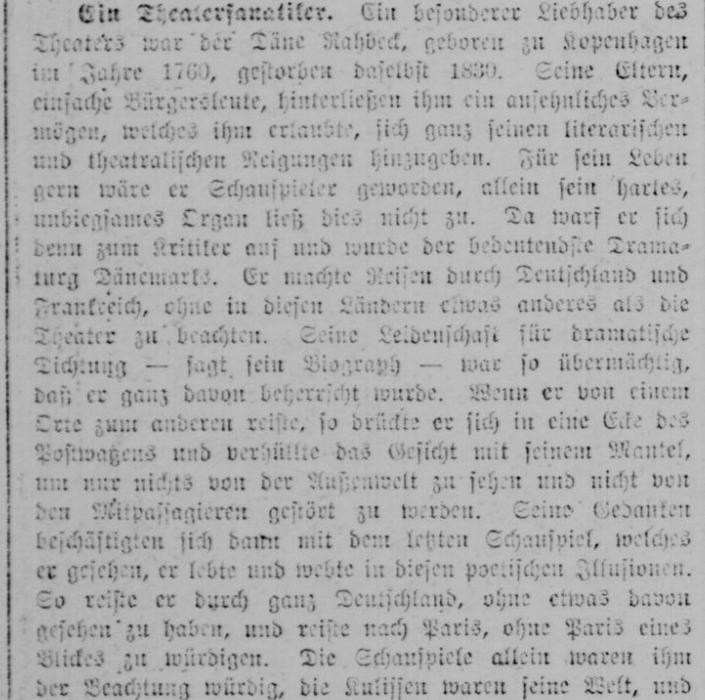
— Günstige Kaufgelegenheit. —

— Sehr reelle Bedienung. —

Dortmund
Balkenstrasse 34/38
beim Bezirks-Kommando.

A. Eick & Comp.

Dortmund
Balkenstrasse 38/38
beim Bezirks-Kommando.



Vor der Eingangspforte, die übrigens weit offen stand, zögerte Herr Vollmer, doch nur sekundenlang, dann betrat er den weit ausgedehnten Hofraum, den man durchqueren mußte, wollte man zum Schlosse gelangen.

„Alles verändert und fremd,“ murmelte er, „nur unser altes Stammschloß ist daselbe geblieben.“

Neue Stallungen waren aufgeführt, auch das Taubenhhaus hatte früher gefehlt. Vorzügliche Ordnung herrschte, wohin man auch sah.

Im Schloßportal stand ein Diener, welchem Herr Vollmer seine Karte gab, mit dem Bemerkten, ihn Baron Hochfeld zu melden.

Der Baron befand sich um diese Stunde in seinem kühlen, hohen Arbeitszimmer. Er glaubte natürlich, die Karte komme von Magnus, und dieser wünsche ihn zu sprechen.

Er hielt das schlichte, glatte Billet zwischen den Fingern und überlegte. Sollte er Vollmer empfangen? Am liebsten hätte er sich verweigern lassen, dem jungen Manne dadurch bedeutet, daß seine Besuche nicht mehr gewünscht wurden. Andererseits war ihm auch eine persönliche Auseinandersetzung willkommen, er würde mit Vollmer ein für allemal brechen, wenn es sein mußte, auf gewaltsame Weise.

Nun Geduld in die heischleunigte Heirat gewilligt, war der Baron wieder ruhig und zuverlässig geworden. Hatte er die beiden erst zu einem Paar vereinigt, so mochte kommen, was da wollte, dann fürchtete er nichts mehr.

Daß Wellnitz jetzt mit großen Summen zu spekulieren begann, der Verlust eines Vermögens auf dem Spiele stand, schien den Baron nicht zu stören. Wenn nur auch ferner verborgen blieb, was er jahrzehntelang als Geheimnis mit sich herumgeschleppt, dann war er schon zufrieden.

Er gab dem Diener einen Wink, Vollmer hereinzuführen, machte sich an seinem Arbeitstisch zu schaffen, um neuen seinen Hochmut fühlen zu lassen.

Langsam trat Herr Vollmer über die Schwelle. Dieser Gang mochte ihn furchtbar angreifen, er sah totenblau aus. Aus seinen müden Augen leuchtete ein fiebernder Glanz, sie umfahnen mit zärtlichem, wehem Blick jedes Möbel, jede Einzelheit in der Ausstattung des Raumes.

Vor dem Arbeitstisch dort stand noch der Sessel, in welchem seit länger als hundert Jahren die Barone Hochfeld gearbeitet und Audienzen erteilt hatten. Auch die schweren violetten Plüschvorhänge saßen auf mehrere Menschenalter zurück. Die kleine Stuhlhöhle mit den Marmorsäulen, zwischen denen die tote Schächerin und der verliebte Schächer sich zum Tanz anstalteten, hatte ungezählte frohe, doch auch ernste, schicksalschwere Stunden verstanden.

Herrn Vollmer kam es kaum zum Bewußtsein, daß er nicht begrüßt wurde, er benutzte die Frist auch nicht, um sich zu sammeln, nein, seine Gedanken schweiften weit ab, wanderten.

Dann aber wandte Hochfeld sich herum, erblickte die hagere Gestalt mit dem eingefunkenen, von Amerikas heißer Sonne gedörrten Gesicht.

Sein Erschrecken war so furchtbar, daß er umzusinken drohte. Mit beiden Händen krampfte er sich am Arbeitstisch fest. Seine scharfen, stehenden Augen blickten wie erloschen.

„Wolfgang,“ stammelte er, „bist du es wirklich, oder ist es dein Geist?“

Langsam kam der andere näher. „Du hast mich also erkannt, Botho, das ist mehr, als ich erwarten durfte. Ja, ich bin es wirklich in Fleisch und Blut, du hast keine Ursache, dich vor mir zu fürchten.“

Es klang fast, als hätten die Worte einen doppelten Sinn. Wie Spott huschte es um die schmalen Lippen des Deutsch-Amerikaners. „Willst du mir nicht die Hand

zum Willkommen reichen, Botho? Da darfst versichert sein, daß ich in nichts weniger als feindseliger Absicht komme.“

Baron Hochfeld war förmlich zusammengebrochen, bis zum nächsten Armfessel hatte er sich geschleppt, war hineingefunken wie ein Schwerkranker. Er konnte weder denken noch überlegen. Seine schlimmsten Befürchtungen übertröffen, sein Leben bedroht und zerstört.

Eine wahnsinnige Angst lähmte ihn. Der Tag der Abrechnung, den er jahrzehntelang gefürchtet, dann fast ungeduldig erwartet und zuletzt vergessen hatte, jetzt war er da, seine Schuld kam an das Tageslicht.

Hab es keinen Ausweg?

Aber schon bei dem ersten Versuch, zu überlegen, wie er sich am besten aus der Angelegenheit ziehen könne, verwirrten sich seine Gedanken, packte ihn ein Schwindel.

„Du brauchst nicht zu fürchten, daß ich deinen Besitz schmälern, dir nehmen will, was ich dir vor Jahrzehnten überlassen, aber ich habe einige Verleumdungen in Erfahrung gebracht, die ich zu berichtigen wünsche. Dazu bedarf ich deines Bestandes.“

Herr Vollmer sah kopfschüttelnd auf die zusammengefunkenen Gestalt des Mannes, mit welchem ihn ungezählte Erinnerungen aus der Kindheit verknüpften, der sein leiblicher Bruder war.

„Du hast also kein Wort des Willkommens für mich, Botho? Erschneie ich dir so ungelegen?“

Hochfeld raffte sich auf, mit fast irrem Blick streifte er das Gesicht seines Gastes, das harte Linien aufwies, von Innerbitterkeit, einem stählernen Willen zeugte. Mit zitternder Hand wuschte er sich den Schweiß von der Stirn. Was sollte er tun? Offen bekennen? Wolfgang's Verzeihung erheben? Es blieb ihm wohl nichts weiter übrig, denn erfahren würde Wolfgang ja doch alles; dann brach das ganze Lügengewebe zusammen, und wer weiß, was danach geschah! Dieser von den Toten gewissermaßen Erstandene sah aus, als sei er zu allem fähig, wo es sich um sein gutes Recht handelte.

„Verzeih,“ brachte Hochfeld endlich mühsam hervor, „aber du wirst zugeben, daß diese Liebererfahrung geeignet ist, mich aus der Fassung zu bringen.“

„Wenn ich in feindseliger Absicht käme, könnte ich dein Erschrecken wohl begreifen. Aber ich wiederhole, daß ich keine Ansprüche an unser Familienerbe erhebe. Ich habe mir drüben ein Vermögen, Ansehen und Stellung erworben und besitze mehr, als ich brauche. Meine Heimat ist dort, wo ich mir ein neues Leben geschaffen. Aber da war doch ein heimliches Sehnen in mir nach den Räumen, in welchen in meine Kindjahre verträumt, wo ich als Junge neben mancher harten Erfahrung doch auch manche glückliche Stunde erlebte, daß mir keine Ruhe ließ.“

„Ich wollte, du hättest dich nicht so ducken lassen,“ grölzte Botho, „manches wäre anders geworden.“

Herr Vollmer lachte kurz auf. „Und doch warst du es besonders, der dafür sorgte, daß Mutter stets etwas an mir auszusetzen fand und böse auf mich war.“

„Ich bin ihr nicht dankbar dafür, daß sie mich so grenzenlos verzog, alle Ungezogenheiten an mir einschuldigte.“

Herrn Vollmers scharfe Augen fixierten den Mann, auf dessen Zügen so unverkennbar schweres Schuld-bewußtsein lastete, der ihm ein gänzlich Fremder und doch sein leiblicher Bruder war.

„Schwächlinge pflegen die Schuld an ihren Fehlern gern anderen aufzubürden, in erster Linie den Eltern“, sagte er verächtlich.

(Fortsetzung folgt.)

Deutspruch.

Es ist ein ungeheures, namenloses Gefühl, wenn das Innere seine eigene Kraft erkennt, wenn es klarer und immer klarer in ihm wird und unser Geist sich fest und stark erhebt. In uns fühlen wir alles, die Kraft strebt zum Himmel empor und findet um sich kein Ziel. Schiller.

Der Lustfus.

Stilke von E. Gehardt.

(Schluß.) (Nachdr. verboten.)

Vorerst aber geschah gar nichts von den vorausgesetzten Dingen. Walter Behrend brach sich nicht nur nicht den Hals, sondern gewann verschiedene Reforme und erwarb sich einige größere Flugpreise. Er gründete auch eine Flugzeugfabrik und erlangte bedeutende Verbesserungen, und die Patente brachten ihm viel Geld ein.

Natürlich sprachen gute Freunde davon im Hause Wiedermeier und lobten den jungen Flieger bis in den grünen Aker, besonders, da sie merkten, daß Papa Wiedermeier sich darüber ärgerte.

Therese gab dem dicken Meier von der Ede einen ziemlich grobgebundenen Korb, und der Vater ließ es zu, ohne Gewalt zu gebrauchen, da er seines Tochterchens starrten Sinn nach seinem eigenen Recht gut ermaßen konnte.

Eines Tages, über ein Jahr nach dem zornigen Abschiede, erschien Walter Behrend zur allgemeinen Verwunderung doch wieder im Hause Wiedermeier, und zwar in höchster Gala und zu keinem andern Zwecke, als um Therese's Hand anzuhalten.

Aber der alte Herr wies ihn ab. „Ich habe meine Tochter nicht gewollt, den Mann zu nehmen, der mir für sie geeignet schien, und der mir sichere Garantien für die Zukunft bot. Aber ebensoviele gebe ich eine Heirat zu, von der ich nur Not und Sorge und gar kein Glück erwarte.“

„Aber lieber Vater — — —“

„Ach, papaverlap! Hier gibt es keinen lieben Onkel. Ja, bin der Rentier Wiedermeier und Sie sind der Lustfus Behrend, dabei bleibt's! Diese Fliegerei ist ein Spiel um Leben und Tod und hat gar keinen praktischen Hintergrund. Nachher hat schon keine Vatten, aber wenn Sie als Zerstörer vor mir stünden, dann ließe sich eher reden, trotzdem ich auch da nicht gerne „ja“ sagte. Der Mensch soll auf der Erde bleiben, sonst hätte der liebe Gott ihn Flügel oder Flossen gegeben und nicht Arme und Beine.“

„Ich gebe zu, daß bisher die Flugwissenschaft noch wenig rechte Erfolge zeigen konnte, aber wenn ein Krieg kommt — — —“

„Gott behüte! Solch ein Leichtsin! Krieg! Herr, malen Sie den Teufel nicht an die Wand! Aber, Unstinn, woher sollte der kommen!“

„Frankreich — — —“

„Hat noch von Anno 70 genug. Ich war dabei, ich muß es wissen!“

„Austland — — —“

„Wied sich hüten.“

„Aber England!“

„Was? Das ist ja unser Vetter darüber. Da ist doch Krieg ausgeschrieben.“

„Nun, manchmal gibt's doch unter Verwandten auch Meinungsverschiedenheiten, wie Signa zeigt,“ sagte Walter, sich zum Gehen wendend, denn er verzweifelte vorläufig daran, den starrköpfigen Alten zu überzeugen.

„Und nun, wenn wirklich Krieg kommt, was sollen

wohl die Flugzeuge dabei ausrichten? Jede Granate macht so'n Ding kaputt.“

„Das ist noch nicht bewiesen, das müßte doch erst die Praxis ergeben. Jedenfalls ist man höheren Orts fest überzeugt, daß dem Flugzeug eine wichtige Rolle im Zukunftskriege bevorsteht. Mehr darf ich nicht verraten. — Sie bleiben also bei Ihrer Weigerung, Herr Wiedermeier?“

„Ja. Beweisen Sie mir erst, daß die Fliegerei wirklich Wert hat und nicht nur Spielerei ist. Dann mag das Mädel tun, was sie will. Aber so lange bleibe ich beim Nein.“

— — — — —

Nachher als es Herr Wiedermeier ahnte und Walter Behrend erhoffte, sollten die Flieger ihre Kriegstüchtigkeit erweisen.

Der Weltkrieg brach herein und machte so viele Hoffnungen zunichte, zerstörte aber wiederum auch unzählige Vorurteile.

Unter diesen war auch Herrn Wiedermeiers Mißachtung der Flugwissenschaft. Hatte schon die Eröberung Lüttichs den Wert der Zeppeline erwiesen, so sollte sich's in der Folge bald zeigen, welche Bewegungen- und Tätigkeitsmöglichkeiten den Flugzeugen offen standen.

Walter Behrend hatte als einer der Ersten sich zum Dienst gestellt. Ob er vorher noch irgendwie von Therese Abschied genommen, das entzog sich des Vaters Kenntnis. Sicher ist nur soviel, daß von Stund an beide Frauen, Mutter und Tochter, sehr heftigen Arbeitsdrang mit Strick- und Nähnadel, mit Wollgarn und Wollstoff bezeugten, daß man wohl merken konnte, es galt einer bestimmten Person draußen im Felde.

Manch großes und kleines Palet wanderte hinaus, viele Feldpostkarten und Feldpostbriefe kamen an Frau-lein Therese, daß der Vater wohl Ursache gehabt hätte, danach zu fragen, aber er tat, als sähe er nichts.

Ja, als am Samstag über die Kriegswerte der Zeppeline und Flugzeuge bis in die Kuppen gefabelt wurde, da sah er zunächst etwas ungläubig dabei, als aber einer der Herren ihn geradezu fragte: „Na, Herr Wiedermeier, Sie haben doch auch, soviel ich weiß, einen Verwandten bei den Fliegern, Sie müssen doch näheres wissen,“ da gab er halb mürrisch, halb verlegen zu: „Ja, der Sohn meiner Schwester, der Lustfus, ist bei den Fliegern. Er erwartete ja Wunderdinge von der Tüchtigkeit der Flugzeuge, aber genau habe ich nicht hingehört.“

Bald aber sprach er selbst von „meinem Nefen, dem Militärflieger“. Und als nun gar das Leitblatt die Nachricht brachte, daß unter anderen Fliegern auch Walter Behrend mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet sei, da versiel derjenige in allerhöchste Ungnade bei Herrn Wiedermeier, der nicht wollte, daß besagter Walter Behrend der Nefte, weiland Lustfus, einziger Sohn der einzigen Schwester des Rentiers war.

Der junge Flieger mußte wohl funktentelegraphische Nachrichten erhalten haben, wenigstens benutzte er die Gelegenheit einer dienstlichen Angelegenheit in der Heimat zu einem überraschenden Besuche bei den Verwandten. Er wurde herzlich aufgenommen.

Zufall oder Absicht, es fand sich auch ein trauliches Altknecht mit Therese, dem eine Rücksprache mit Vater Wiedermeier folgte.

Und da der Flieger die Mondnacht zur Rückfahrt benutzen wollte, so erfolgte noch ein Abschiedsabendessen, bei dem die Bowlengläser klangen, auf das Wohl der neuesten Kriegswaffe, und der Vater sagte: „Na, wenn er nach dem Frieden gesund heimkehrt und inzwischen nicht doch irgendwo Hals und Beine bricht, dann magst du ihn haben und behalten, deinen Lustfus!“

